

Kleine Anfrage 1073

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Kann sich auch Brandenburg korrigieren - Entlastung bei Rückforderungen von Corona-Hilfen?

In der Antwort der Landesregierung (Drucksache 8/2631) auf die Kleine Anfrage Nr. 920 wurde ausgeführt, dass von 61,3 Mio. Euro bestandskräftigen Rückforderungen bisher 55,6 Mio. Euro zurückgezahlt worden seien und in 79 offenen Fällen die Entscheidung über die einschlägigen Rechtsbehelfe dagegen noch aussteht. Ähnliche Situationen finden sich auch in allen anderen Bundesländern. Sachsen und Hessen haben nunmehr allerdings sowohl für Fälle, in denen die Rückforderungen von Corona-Hilfen noch streitig, aber auch bereits bestandskräftig abgeschlossen worden sind, Entlastungen für die betroffenen Firmen angekündigt. U.a. der Hessische Wirtschaftsminister Mansoori (s. FR 22.05.26) lässt sich damit zitieren, dass „endlich eine lebensnähere, pragmatischere Umgangsmöglichkeit entwickelt wurde, wie fair und rechtssicher mit der Rückzahlung von Hilfen umgegangen werden könne“. Dies betrifft in Hessen neben 62 000 offenen Verfahren, u.a. auch über 20 000 bestandskräftige Rückforderungen. Konkret sollen rückwirkend u.a. die verfügbaren Eigenmittel der Fördermittelempfänger im Förderzeitraum 2020 nicht mehr angerechnet werden. Nach diesem Maßstab sollen die restlichen Rückforderungen erlassen und bereits geleistete Zahlungen bei wirtschaftlicher Schieflage der betroffenen Betriebe wieder erstattet werden. Zur Begründung dieser Hilfen sagte der Wirtschaftsminister im Hinblick auf die Kritik an den Rückforderungen wörtlich: „Der Staat kann sich auch korrigieren“. Sachsen hat sogar 90 % der beantragten Rückzahlungsbefreiungen genehmigt (s. ntv/dpa v. 19.03.26), u.a. alle Selbständigen mit einem Jahresnettoeinkommen bis 35 T. Euro, insgesamt 9 000 Fälle.

Ich frage dazu die Landesregierung:

1. Beabsichtigt auch die Landesregierung Brandenburg, etwa analog zur Verfahrensweise in Hessen und/oder Sachsen, die Rückzahlungsbedingungen zu verringern und dadurch die Rückforderungen zu senken?
Wenn ja, in welcher Weise? Wenn nein, warum nicht?
2. Zieht die Landesregierung auch für Brandenburg den zumindest teilweisen Verzicht auf noch offene Rückforderungen aus Corona-Hilfen in Betracht?
Wenn ja, in welcher Weise und welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht?

3. Strebt auch das Land Brandenburg durch die Landesregierung, wie bspw. die Landesregierung Hessen, mit den offenen Rückzahlungsverfahren eine vergleichsweise Einigung an?
Wenn ja, in welcher Weise? Wenn nein, warum nicht?

4. Wann rechnet die Landesregierung mit den Rechtsmittelentscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg in den lfd. Berufungsverfahren gegen die bescheidaufhebenden Urteile des VG CB (s. DS 8/2631)?